



**Rechtliche Vollzugshilfe
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz
zur Prüfung der wasserrechtlichen
Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren
- Kurzfassung -**

vom 24. April 2023

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Abteilung 2 - Wasser und Bodenschutz

Redaktion: Anja Stottmeister, Referat 21 - Rechts- und Grundsatzfragen der Abteilung (federf.)

Julia Mußbach, Referat 22 - Oberflächenwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft

Dr. René Schenk, Referat 23 - Grundwasserschutz, Bodenschutz

Potsdam, 24. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Verschlechterungsverbot.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.1.1	Begriff der Verschlechterung	5
2.1.2	Geltungsbereich	5
2.1.2.1	Geltung für berichtspflichtige oberirdische Gewässer.....	5
2.1.2.2	Geltung für Zulassungen für Gewässerbenutzungen und Anlagen bei Bergbaufolgeseen	6
2.1.2.3	Geltung für nicht zulassungsbedürftige Maßnahmen.....	6
2.1.2.4	Geltung in anderen als wasserrechtlichen Verfahren	6
2.1.3	Fachbeitrag.....	6
2.1.4	Maßgeblicher Ort der Verschlechterung - Bezugsgrößen und Bezugspunkte.....	7
2.1.5	Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung einer Verschlechterung, Daten	8
2.1.6	Maßgebliche Dauer	9
2.1.7	Messbarkeit, Prognose und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts	9
2.1.8	Summationswirkung.....	10
2.1.9	Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme	10
2.1.10	Weniger strenge Bewirtschaftungsziele.....	11
2.2	Oberflächenwasserkörper.....	12
2.2.1	Ökologischer Zustand bzw. Potenzial.....	12
2.2.1.1	Biologische Qualitätskomponenten	12
2.2.1.2	Hydromorphologische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten	12
2.2.1.3	Flussgebietspezifische Schadstoffe.....	13
2.2.2	Chemischer Zustand.....	13
2.3	Grundwasserkörper.....	13
2.3.1	Chemischer Zustand	13
2.3.2	Mengenmäßiger Zustand	14
2.4	Ausgleichsmöglichkeit	15
2.5	Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen.....	15
3	Zielerreichungsgebot	16
4	Trendumkehrgebot (Grundwasserkörper).....	16

5	Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 WHG ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG für vorübergehende Verschlechterungen des Zustandes eines Wasserkörpers wegen höherer Gewalt, natürlicher Ursachen oder Unfällen.....	17
6	Vorhabenbezogene Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG (ggf. i.V.m. mit § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG)	18
7	Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen (§ 8 OGeWV, § 7 Abs. 3 Nr. 2 GrwV, Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 EU-WRRL)	19
8	Prüfungsschema	20

1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Zulassung eines Vorhabens ist zu prüfen, ob bei dessen Verwirklichung gegen bundes- und landesrechtliche Vorschriften verstoßen werden würde. Ein Aspekt der Prüfung ist dabei, ob die Bewirtschaftungsziele eingehalten werden.

Gewässerbenutzungen z.B. dürfen nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung führen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Eine schädliche Gewässerveränderung liegt u.a. vor bei Veränderungen von Gewässereigenschaften, die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). In §§ 27 WHG¹ werden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper und in § 47 Abs. 1 WHG² für Grundwasserkörper geregelt. Eines der Bewirtschaftungsziele ist das Verschlechterungsverbot, eines das Zielerreichungsgebot. Bei Grundwasserkörpern gilt zusätzlich das Gebot der Trendumkehr. Gegen diese Anforderungen des WHG darf das Vorhaben nicht verstoßen. Die Erteilung von Erlaubnissen oder Bewilligungen für Gewässerbenutzungen steht im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 36

¹ § 27 WHG:

„(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“.

² § 47 Abs. 1:

„(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“.

Absatz 1 Satz 1 WHG). Eine Genehmigung nach § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) darf nur bei Einhaltung auch dieser Vorgaben erteilt werden.

Gewässerausbau-/ und Deichbauvorhaben dürfen nicht gegen Bestimmungen des WHG verstoßen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies schließt die Bestimmungen zu den Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper gemäß §§ 27 bis 31 WHG mit ein.

Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen dürfen nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG durchgeführt werden (§ 12 Absatz 7 WaStrG).

2 Verschlechterungsverbot

2.1 Allgemeines

2.1.1 Begriff der Verschlechterung

Eine Verschlechterung liegt nur dann vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen von

- § 27 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 für Oberflächenwasserkörper oder
- § 47 Absatz 1 Nummer 1 WHG für Grundwasserkörper

erfüllt sind.

2.1.2 Geltungsbereich

2.1.2.1 Geltung für berichtspflichtige oberirdische Gewässer

1. Das Verschlechterungsverbot gilt für alle berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer > 10 km² Einzugsgebietsgröße und Seen mit einer Größe von > 50 ha (0,5 km²)) und für alle Grundwasserkörper.
2. Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer (Fließgewässer < 10 km² Einzugsgebietsgröße und Seen mit einer Größe von < 50 ha (0,5 km²)), die selbst keine Wasserkörper sind, wenn es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen berichtspflichtigen Wasserkörper zu beurteilen.³
3. Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht. Für diese gelten selbstverständlich alle anderen wasserrechtlichen Vorschriften, einschließlich des § 5 WHG (allgemeine Sorgfaltspflichten).

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 – Rn. 44: „... Dem Verschlechterungsverbot für Kleingewässer kann mithin auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (CIS Guidance Document No. 2, . 13 ...“; s. auch BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 - 9 A 18.15 (A 20), Leitsatz 4 sowie BVerwG, Urteil vom 24.2.2021 - 9 A 8.20 (Zubringer A20), Rdnr. 78.

2.1.2.2 Geltung für Zulassungen für Gewässerbenutzungen und Anlagen bei Bergbaufolgeseen

1. Bei Verfahren, die die Zulassung von Vorhaben in Bezug auf Bergbaufolgeseen zum Gegenstand haben, ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach Aufnahme des Bergbaufolgesees in einen Bewirtschaftungsplan zu prüfen. Vor diesem Zeitpunkt können Auswirkungen auf einzelne ökologische und chemische Parameter frühestens nach Beginn des Monitorings zur Vorbereitung der Aufnahme des Bergbaufolgesees in einen Bewirtschaftungsplan geprüft werden, wenn zum Prüfzeitpunkt dafür bereits ausreichend valide Daten vorliegen (s. Abb. 1).
2. Sobald Bergbaufolgeseen bereits Gewässereigenschaften erfüllen, finden unabhängig von Nr. 1 alle einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen, einschließlich § 5 WHG, Anwendung.

2.1.2.3 Geltung für nicht zulassungsbedürftige Maßnahmen

Bei im Wasserrecht ausdrücklich von der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommenen Vorhaben und Maßnahmen, die auch sonst keiner Zulassung bedürfen, kann regelmäßig vermutet werden, dass sie nicht geeignet sind, Verschlechterungen eines Wasserkörpers herbeizuführen.

2.1.2.4 Geltung in anderen als wasserrechtlichen Verfahren

Die Bewirtschaftungsziele sowie die Ausnahmenvorschrift des § 31 Abs. 2 (auch i. V. m. § 47 Abs. 3) WHG gelten auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren⁴.

2.1.3 Fachbeitrag

1. Besteht für die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sind im Rahmen der Prüfungen wasserwirtschaftlicher Auswirkungen auch Prüfungen zur Einhaltung der wasserrechtli-

⁴ U.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 – 2. Leitsatz

„Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG - strikt beachtet werden (Rn. 478).“

BVerwG, Urteil vom 24.2.2021 (Zubringer A20), Rdnr. 22:

„1. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der ... Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)... enthält nicht nur zwingende Vorgaben des materiellen Rechts, die bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - strikt beachtet werden müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C 461/13 ... - Rn. 50 f.; BVerwG, Urteile vom 11. August 2016 - 7 A 1.15 - BVerwGE 156, 20 Rn. 160 und vom 30. November 2020 - 9 A 5.20 - juris Rn. 34), sondern darüber hinaus auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren.“

chen Bewirtschaftungsziele einschließlich evtl. der Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen erforderlich (sog. „wasserrechtlicher Fachbeitrag/Fachbeitrag WRRL“)⁵. Fachliche Hinweise für eine solche Prüfungen liefert die Arbeitshilfe des LfU⁶.

2. Grundsätzlich obliegt die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele bei Verwirklichung eines Vorhabens eingehalten werden, der zuständigen Behörde. Liegt ein Fachbeitrag vor, können dessen Erkenntnisse verwendet werden, soweit sie plausibel sind.

2.1.4 Maßgeblicher Ort der Verschlechterung - Bezugsgrößen und Bezugspunkte

1. Maßgeblich für die Prüfung einer Verschlechterung ist grundsätzlich der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Bezugsgröße ist der Wasserkörper⁷, zur Ausnahme davon beim chemischen Zustand von Grundwasserkörpern s. Nr. 4.
2. Bezugspunkte für den Zustand von Oberflächenwasserkörpern sind die Messstellen des Netzes zur repräsentativen Überwachung nach § 10 i.V.m. Anlage 10 OGWV. In Abhängigkeit von der Qualitätskomponente kann dies eine oder können dies mehrere Messstelle/n sein (näher dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2).
3. Bezugspunkte für den mengenmäßigen Zustand von Grundwasserkörpern sind die Messstellen des repräsentativen Überwachungsnetzes nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Grundwasserverordnung (GrwV), näher dazu Kap. 2.3.2.
4. Abweichend von Nr. 1 ist bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern nicht der gesamte Grundwasserkörper maßgeblich. Bezugsgröße und Bezugspunkt ist jede einzelne Messstelle des Netzes der repräsentativen Überwachung nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 GrwV (näher dazu Kap. 2.3.1)⁸.
5. Zu prüfen sind auch Auswirkungen eines Vorhabens auf weitere Wasserkörper.
6. Es kann sinnvoll sein, im Zulassungsbescheid für ein Vorhaben die entsprechenden Bezugsgrößen, -punkte und -werte anzuführen. Bei veränderten Rahmenbedingungen kann so ein Überprüfungs- und Anpassungsbedarf aufgezeigt werden.

⁵ Zu Anforderungen an einen Fachbeitrag bei Einleitung von Straßenniederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, s. u.a. BVerwG, Urteil vom 24.2.2021, 9 A 8.17 (Zubringer A20), Rdnrn. 23, 24, Zitate s. Fußnote 14.

⁶ „Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers“, <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/W11-Arbeitshilfe-Antragsunterlagen-Vorhabentraeger.pdf>

⁷ s. BVerwG-Urteil vom 9. Februar 2017, Leitsatz 8, Rdnrn. 506, 543. Leitsatz 8:

„8. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit (Rn. 506).“

⁸ S. EuGH, Urteil vom 28.5. 2020 - C-535/18 - Rn. 119) (Ummeln), insbes. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (A20), im Übrigen BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 - 9 A 5.20 - (Ummeln).

2.1.5 Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung einer Verschlechterung, Daten

1. *Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung aufgrund eines Vorhabens zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist⁹; Ausnahmen dazu s. Nrn. 2 und 3. Der Zustand ist zusätzlich in den brandenburgischen „WRRL-Steckbriefen“¹⁰ zusammen mit einem wasserkörperspezifischen Auszug aus dem Maßnahmenprogramm dargestellt.*
2. *Ausnahmen von Nr. 1 gelten in den folgenden Fällen:*
 - a) *Liegt der Entwurf eines neuen Bewirtschaftungsplans vor, sind dessen Angaben als neue Erkenntnisse mithierananzuziehen.*
 - b) *Ist bei Oberflächenwasserkörpern in den brandenburgischen „WRRL-Steckbriefen“ auf Seite 1 oben folgender Hinweis:*

„Die Wasserkörper-Ausweisung und Berichtspflicht wird bis Ende 2025 überprüft (Artikel 5 WRRL).“, jedoch auf Seite 3 kein Verweis auf ein Beiblatt am Ende des Steckbriefes („Ergänzung zur OWK-Bewertung“)

enthalten, ist der maßgebliche Ausgangszustand mit dem Wasserwirtschaftsamt vor einer Entscheidung zu klären (Kontakt: w14@lfu.brandenburg.de).
 - c) *Weitere Ermittlungen zum Ausgangszustand können erforderlich sein, wenn*
 - *die Datenlage des geltenden Bewirtschaftungsplans lückenhaft, unzureichend oder veraltet ist oder*
 - *es konkrete Anhaltspunkte für eine entscheidungserhebliche künftige Änderung der Bewertung oder sonst für eine Verbesserung oder Verschlechterung des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen Bewirtschaftungsplan gibt, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoringdaten abgedeckt sind¹¹.*
3. *Eine Ausnahme von Nr. 1 gilt in Bezug auf die Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern. Als Ausgangszustand ist zwar die*

⁹ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 (Elbvertiefung), aus Rdnr. 489:

„...Es ist daher grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, diese (*Hinweis: des BWP*) Einstufungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und der - hier noch maßgeblichen - Oberflächengewässerverordnung 2011 entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Eine darüber hinausgehende Inzidentkontrolle des BWP ist angesichts der Beurteilungsspielräume der für die Bewirtschaftungsplanung zuständigen Stellen auch im gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht veranlasst. ...“.

¹⁰ <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesserzustandsbewertung/wasserrahmenrichtlinie-karten/#>; <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/grundwasser/umsetzung-wasserrahmenrichtlinie-grundwasser/grundwasserkoerper-steckbriefe/#>

¹¹ BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 (Elbvertiefung), aus Rdnr. 489:

„... Eine darüber hinausgehende Inzidentkontrolle des BWP ist angesichts der Beurteilungsspielräume der für die Bewirtschaftungsplanung zuständigen Stellen auch im gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht veranlasst. Soweit belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten vorliegen, sind diese heranzuziehen. Bei lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage des BWP sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Veränderungen des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen BWP, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoring-Daten gedeckt sind, sind weitere Untersuchungen erforderlich ...“.

Zustandsbewertung im Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. Allerdings sind aufgrund der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG¹² Bezugspunkte hier die einzelnen Messstellen des repräsentativen Überwachungsnetzes gemäß § 9 Abs. 1 GrwV (s. Kapitel 2.1.4, Nr. 4). Der für die Prüfung einer Verschlechterung maßgebliche Ausgangszustand sind daher die im Rahmen der Überwachung an den Messstellen gewonnenen Werte, s. hierzu Kap. 2.1.3.

2.1.6 Maßgebliche Dauer

1. Die Dauer einer Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers ist grundsätzlich nicht maßgeblich. Dauert eine Verschlechterung Monate oder Jahre an, ist nicht relevant, ob die Verschlechterung innerhalb der für den beeinflussten Parameter geltenden Überwachungsfrequenz festgestellt würde¹³.
2. Für die in § 31 Abs. 1 WHG genannten Tatbestände (vorübergehende Verschlechterungen) ist die Regelung abschließend und nur unter den dort genannten Voraussetzungen (natürliche Ursachen, höhere Gewalt, Unfälle) anwendbar, s. dazu Kap. 6.

2.1.7 Messbarkeit, Prognose und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

1. Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung im Hinblick auf den chemischen oder ökologischen Zustand vorliegt, sind nur messbare oder sonst feststellbare künftige Veränderungen aufgrund des geplanten Vorhabens relevant.¹⁴

Eine Veränderung, die in Bezug auf die jeweilige Komponente voraussichtlich messtechnisch nicht nachweisbar oder sonst feststellbar sein oder innerhalb der bisherigen Schwankungsbreite liegen wird, stellt keine Verschlechterung dar. Dies gilt unabhängig von dem Zustand des Wasserkörpers.

2. Eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung setzt regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der

¹² S. EuGH, Urteil vom 28.5.2020 C-535/18, Frage 3, Rdnrn. 92ff, Rdnr. 118, BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (A20), Rdnr. 25, BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 (Ummeln).

¹³ EuGH, Urteil vom 5.5.2022, C-525/20, s. Leitsatz und Rdnrn. 40f.

¹⁴ s. Urteil des BVerwG vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Rdnrn. 507, 515, 533, 578, mit Ausführungen zu messbaren Veränderungen betreffend Sauerstoffgehalt und für den chemischen Zustand relevante Stoffe)

betroffenen Gewässer und hierauf aufbauend eine gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose voraus¹⁵. Diese muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein¹⁶.

- 3. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein¹⁷.*

2.1.8 Summationswirkung

Bei der Vorhabenzulassung müssen die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben nicht berücksichtigt werden¹⁸.

2.1.9 Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

1. Die Bewirtschaftungsziele sind für die Zulassungsbehörden verbindlich¹⁹.

2. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind formal für alle Behörden verbindlich und bei den Zulassungsverfahren zu beachten.²⁰

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 (Nord-West-Umfahrung Hamburg A20), Leitsatz 2 und Rdnr. 22. Leitsatz 2:

„Eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung setzt regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der betroffenen Gewässer und hierauf aufbauend eine gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose voraus.“

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Rdnr. 502; BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 2014 - 7 A 14.12 - Rn. 6.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Leitsatz 4, Rdnr. 480.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Leitsatz 13, Rdnr. 594.

Leitsatz 13:

„Die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz verlangen nicht, bei der Vorhabenzulassung die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen (Rn. 594 f.).“

Aus Rdnr. 594:

„...Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. ...“

¹⁹ EuGH, Urteil vom 1.7.2015 C-461/13; Leitsatz 1, Rdnr. 43.

BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 7 A 2.15 -, Leitsatz 2:

„Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG - strikt beachtet werden (Rn. 478).“;

BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17, Rdnr. 22

²⁰ BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 7 A 2.15, Leitsatz 6:

„Dem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG kommt verwaltungsintern grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden zu, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Rn. 489).“

2.1.10 Weniger strenge Bewirtschaftungsziele

1. *Sind für Qualitätskomponenten weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG (Oberflächenwasserkörper) oder gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2, § 30 WHG (Grundwasserkörper) festgelegt, treten diese an die Stelle des gemäß Oberflächengewässerverordnung und gemäß Grundwasserverordnung definierten „guten Zustandes“ für diese Komponente.*
2. *Die Prüfung einer Verschlechterung einer solchen Komponente erfolgt analog der unter Kap. 2.2. (Oberflächenwasserkörper) bzw. 2.3 (Grundwasserkörper) beschriebenen Prüfungen.*
3. *Die Wasserkörper mit weniger strengen Bewirtschaftungszielen sind in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt.²¹*
4. *Sind für bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt, ist das Vorhaben unzulässig, wenn die im geltenden Bewirtschaftungsplan aufgrund der bisherigen, bereits zugelassenen Einwirkungen prognostizierte Entwicklung messbar negativ beeinflusst wird und eine weitere Verschlechterung eintritt.*
5. *Verschlechtert sich aufgrund eines Vorhabens eine Qualitätskomponente, für die ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt ist, ist das Vorhaben nur zulassungsfähig, wenn eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG (Oberflächenwasserkörper) oder gemäß § 47 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG (Grundwasserkörper) erteilt werden kann. Sofern es Verschlechterungen weiterer Komponenten im gleichen Wasserkörper oder Verschlechterungen in anderen Wasserkörper gibt, sind diese nur zulässig, wenn für diese ebenfalls Ausnahmen erteilt werden können.*

²¹ Im Bewirtschaftungsplan (2021-2027) für die Elbe sind die betroffenen Oberflächenwasserkörper in Kapitel 5.2.4, die betroffenen Grundwasserkörper unter Kapitel 5.3.3 aufgelistet. Im Oder-Einzugsgebiet wurden für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) keine weniger strengen Bewirtschaftungsziele für Oberflächen- oder für Grundwasserkörper in Anspruch genommen.

Bewirtschaftungsplan (2021 bis 2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe:

<https://mluk.brandenburg.de/w/WRRL2022-27/Bewirtschaftungsplan/FGG-Elbe-Bewirtschaftungsplan-2022-2027.pdf>

Bewirtschaftungsplan (2021 bis 2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder:

<https://mluk.brandenburg.de/w/kfge-oder/Bewirtschaftungsplan2021.zip>

2.2 Oberflächenwasserkörper

2.2.1 Ökologischer Zustand bzw. Potenzial

2.2.1.1 Biologische Qualitätskomponenten

1. Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Zustands/Potenzials des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.²²
2. Für die Prüfung einer Verschlechterung biologischer Qualitätskomponenten (QK) können die „Fachtechnischen Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ der LAWA²³ herangezogen werden.

2.2.1.2 Hydromorphologische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

1. Verschlechtert sich die Zustandsklasse einer unterstützenden hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente, führt dies nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials, wenn dies einen Wechsel der Zustandsklasse einer biologischen Qualitätskomponente bewirkt. Dies gilt auch dann, wenn sich die unterstützende Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Zustandsklasse befindet.²⁴
2. Bei vorhabenbedingten Zustandsklassenwechseln von unterstützenden Qualitätskomponenten sind die Auswirkungen auf relevante biologische Qualitätskomponenten nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt zu prognostizieren. Die Wirkzusammenhänge können dabei auch verbal-argumentativ beschrieben werden.²⁵
3. Für die Prüfung einer Verschlechterung biologischer Qualitätskomponenten aufgrund einer Verschlechterung der hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten können die „Fachtechnischen Hinweise für die Erstellung

²² U.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 -, Leitsatz 3

²³ LAWA-AO (2020), Fundstelle: <https://mluk.brandenburg.de/info/vollzugshilfe-bewirtschaftungsziele>

²⁴ BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 (Elbvertiefung)- 7 A 2.15, Leitsatz 7:

„7. Für die Verschlechterungsprüfung kommt es auf die biologischen QK an; die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen QK nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 zur Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2011/2016) haben nur unterstützende Bedeutung (Rn. 496 f.).“

BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 - (A 39), Leitsatz 7:

„7. Soweit Oberflächenwasserkörper keinen sehr guten oder guten ökologischen Zustand oder kein sehr gutes oder gutes ökologisches Potenzial aufweisen, führt eine Überschreitung der Schwellenwerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für den sehr guten oder guten ökologischen Zustand oder das höchste oder gute ökologische Potenzial (Anlage 3 Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 1.1.2 und 2.1.2 OGewV) nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potenzials, wenn sie mit einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente einhergeht.“

²⁵ OVG Hamburg, Urteil vom 1.9.2020, 1 E 26/18, Rdnr. 94 (Moorburg, nach teilw. Zurückverweisung durch BVerwG an OVG).

der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ der LAWA²⁶ herangezogen werden.

2.2.1.3 Flussgebietsspezifische Schadstoffe

1. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (JD-UQN oder ZHK-UQN) für einen flussgebietsspezifischen Schadstoff (Anlage 6 OGeWV) erstmals überschritten wird.
2. Tritt neben eine bereits überschrittene UQN die Überschreitung der UQN eines anderen flussgebietsspezifischen Schadstoffs neu hinzu, liegt ebenfalls eine Verschlechterung vor.
3. Ist eine UQN bereits überschritten, ist die weitere Konzentrationserhöhung dieser UQN im Oberflächenwasserkörper dann eine Verschlechterung, wenn diese Erhöhung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führt.

2.2.2 Chemischer Zustand

1. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (JD-UQN oder ZHK-UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGeWV überschritten wird²⁷.
2. Eine Verschlechterung ist auch dann anzunehmen, wenn der chemische Zustand bereits wegen Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm (UQN) nicht gut ist und infolge eines Vorhabens eine weitere UQN erstmalig überschritten wird. Keine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung).
3. Bei einer bereits überschrittenen UQN ist auch die weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustands anzusehen.

2.3 Grundwasserkörper

2.3.1 Chemischer Zustand

1. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Diese Verpflichtung ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines

²⁶ LAWA-AO, 2020: <https://mluk.brandenburg.de/info/vollzugshilfe-bewirtschaftungsziele>.

²⁷ u.a. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 - Rdnr. 37 (betr. PAK) mit Nennung weiterer Quellen.

Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit des „prevent-and-limit“-Grundsatzes regelmäßig abgedeckt.

2. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, wenn infolge des Vorhabens an einer Messstelle des behördlichen Überwachungsmessnetzes nach § 9 Abs. 1 GrwV mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet²⁸. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert an einer Messstelle bereits überschreiten, stellt jede weitere an der Messstelle messbare Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.
3. Daten und Messwerte der Überwachungsstellen gemäß § 9 Abs. 1 GrwV sowie die Grundwasserkörpersteckbriefe sind einsehbar unter

www.apw.brandenburg.de.

Im Bedarfsfall können Rückfragen an w15@ifu.brandenburg.de gerichtet werden.

4. Als Ausgangszustand sollte für die fachliche Prüfung einer Verschlechterung der Mittelwert der letzten beiden zurückliegenden Messwerte der einzelnen Überwachungsstellen gemäß § 9 GrwV herangezogen werden, die in der Auskunftsplattform Wasser unter apw.brandenburg.de abrufbar sind. Die Ergebnisse dieser fachlichen Prüfung können für die Zulassungsentscheidung grundsätzlich auch dann verwendet werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zwischenzeitlich weitere aktuelle Messwerte in der Auskunftsplattform Wasser eingestellt wurden.
5. Der Trend nach § 10 Abs. 1, § 11 GrwV ist keine bewertungsrelevante Komponente zur Bewertung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers und ist nicht im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu prüfen. Das Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist ein weiteres, eigenständiges Bewirtschaftungsziel, dessen Einhaltung neben dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot zu prüfen ist, s. dazu Kapitel 3 und 4.

2.3.2 Mengenmäßiger Zustand

1. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen.
2. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

²⁸ S. EuGH, Urteil vom 28.5.2020 C-535/18, Frage 3, Rdnrn. 92ff, Rdnr. 118, BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (A20) <https://www.bverwg.de/de/240221U9A8.20.0>, Rdnr. 25, BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 (Ummeln).

2.4 Ausgleichsmöglichkeit

1. *Ein Vorhaben, das für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot, wenn durch verbessernde Maßnahmen in der „Gesamtbilanz“ die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Wasserkörper²⁹ so ausgeglichen werden, dass*
 - *eine Verschlechterung einer Qualitätskomponente/Komponente des betroffenen Wasserkörpers um eine Zustandsklasse oder*
 - *jede Verschlechterung einer Qualitätskomponente/Komponente des betroffenen Wasserkörpers, wenn diese bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, ausgeschlossen ist.*

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass im betroffenen Wasserkörper durch die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens die Erreichung des guten Zustands/Potenzials zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist.
2. *Eine ausgleichende Maßnahme*
 - *muss zeitgleich mit den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen,*
 - *soll in einem zulassungstechnischen Zusammenhang zum zuzulassenden Vorhaben stehen (d. h. Verknüpfung im zulassenden Bescheid für das Vorhaben durch auflösende oder aufschiebende Bedingungen oder ausdrückliche Widerrufsvorbehalte) und*
 - *muss sich im betroffenen Wasserkörper, etwa bei stofflichen Belastungen, auswirken. Die ausgleichende Maßnahme kann sowohl im örtlichen Zusammenhang mit dem zuzulassenden Vorhaben als auch an anderer Stelle erfolgen. Maßgeblich ist, dass sie sich im betroffenen Wasserkörper auswirkt und der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigung entgegenwirkt.*
3. *Nicht möglich ist der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch eine Verbesserung in einem anderen Bereich, indem z. B. die Verschlechterung aufgrund der Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm für einen Schadstoff durch eine Verbesserung bei einem anderen Schadstoff ausgeglichen wird.*
4. *Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern gelten Nrn. 1 bis 3 unter der Maßgabe, dass Bezugspunkt für einen Ausgleich nicht der gesamte Grundwasserkörper, sondern die maßgebliche Messstelle ist.*

2.5 Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen

1. *Die Erheblichkeit nachteiliger Veränderungen bemisst sich danach, ob ein Wechsel der Zustandsklasse bei einer bewertungsrelevanten Qualitätskomponente erfolgt, soweit sich diese nicht bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet. Damit kann auch eine minimale Veränderung zum Wechsel der Zustandsklasse führen und erheblich sein, während eine nachteilige Veränderung innerhalb der Zustandsklasse unbeachtlich (irrelevant) bleibt.*

²⁹ bzw. auf die maßgebliche/n Messstelle/n des Überwachungsmessnetzes beim chemischen Zustand von Grundwasserkörpern, s. Nr. 3 und Kap. 2.3.1.

2. Für sonstige, auf Interessenabwägungen beruhenden Erheblichkeitsschwellen besteht kein Raum.
3. Bei der Prüfung ist die mögliche Bandbreite einer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.

3 Zielerreichungsgebot³⁰

1. Für einen Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen³¹.
2. Das Zielerreichungsgebot ist vor allem durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen³². Sind das Land (Wasserwirtschaftsamt), Wasser- und Bodenverbände oder die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Vorhabenträger, sollte frühzeitig geprüft werden, ob das Vorhaben mit Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands verbunden werden kann.
3. Bezugsgröße für Prüfung der Einhaltung des Zielerreichungsgebots im Rahmen von Zulassungsverfahren ist stets der Wasserkörper insgesamt.
4. Sind für Wasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 (Oberflächenwasserkörper) oder § 47 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 30 WHG (Grundwasserkörper) festgelegt, sind diese Ziele für die Prüfung des Zielerreichungsgebots maßgeblich.

4 Trendumkehrgebot (Grundwasserkörper)

1. Das Trendumkehrgebot ist ein selbständiges Bewirtschaftungsziel, welches sich auf den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern bezieht.
2. Die Einhaltung des Trendumkehrgebots ist zu prüfen, wenn der Grundwasserkörper gemäß §§ 3 GrwV als gefährdet eingestuft und gemäß § 10 GrwV steigende Trends für die

³⁰ Das Zielerreichungsgebot wird in Rechtsprechung und Literatur häufig auch als „Verbesserungsgebot“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist, gerade bei der in dieser Vollzugshilfe thematisierten Prüfung der Zulassungsfähigkeit von Vorhaben, etwas irreführend. Sie kann in Bezug auf die Verwirklichung von Vorhaben suggerieren, dass ein Vorhaben stets auch mit einer Verbesserung eines Wasserkörpers verbunden sein müsste. Das ist nicht der Fall. Um den Bezug zu den Bewirtschaftungszielen herauszustellen, wird hier der Begriff Zielerreichungsgebot verwendet.

³¹ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 „Elbvertiefung“, Leitsatz 10:

„10. Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (Rn. 582).“.

BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 – 7 A 1.15 (Weservertiefung), Leitsatz 6:

„6. Das wasserrechtliche Verbesserungsgebot steht einem Vorhaben entgegen, wenn sich absehen lässt, dass dessen Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen (Rn. 169).“ s. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.11.2017 – 1 A 11653/16, Rdnr. 123 (Wasserkraftanlage in der Lahn).

³² BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 „Elbvertiefung“, Rn. 585.

relevanten Qualitätsnormen ermittelt worden sind. Diese Grundwasserkörper sind in der APW (www.apw.brandenburg.de) in der Karte der Zustandsbewertung mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet.

5 Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 WHG ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG für vorübergehende Verschlechterungen des Zustandes eines Wasserkörpers wegen höherer Gewalt, natürlicher Ursachen oder Unfällen

1. Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen wegen einer vorübergehenden Verschlechterung nach § 31 Abs. 1 WHG³³ (ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG) liegt bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen vor. Sie gilt für alle für die Bewirtschaftungsziele der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper maßgeblichen Komponenten.
2. Die zuständige Behörde (oberste Wasserbehörde) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 WHG (ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG) von Amts wegen. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 WHG sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.
3. Die zuständige Behörde stellt fest, ab welchem Zeitpunkt die Ausnahme gilt. Sie ist in den nächstfolgenden Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

³³ § 31 Abs. 1 WHG:

„Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 82 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

§ 47 Abs. 3 Satz 1 WHG:

Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1 ... entsprechend.“

6 Vorhabenbezogene Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG (ggf. i.V.m. mit § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG)

- 1. Die für die Zulassung zuständige Behörde prüft die Ausnahmebestimmung nach § 31 Abs. 2 WHG (für Grundwasserkörper nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG) von Amts wegen. Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2, Abs. 3 WHG sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.*
- 2. Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG liegt bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen vor.*
- 3. Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG ist neben Verschlechterungen des ökologischen Zustands auch auf Verschlechterungen des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern anwendbar, wenn diese auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes beruhen.*
- 4. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele sowohl beim mengenmäßigen Zustand als auch beim chemischen Zustand des Grundwassers ist ausnahmefähig nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG³⁴. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 2 WHG besteht, wenn diese Verschlechterung auf einer Veränderung von physischen Gewässereigenschaften oder einer Veränderung des Grundwasserstands beruht.*
- 5. Der Begriff des übergeordneten öffentlichen Interesses in § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WHG entspricht dem des Wohls der Allgemeinheit. Er umfasst wasserwirtschaftliche Belange wie die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz sowie die Daseinsvorsorge (z.B. Energieversorgung), aber auch gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung³⁵.*

³⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 50: „... Durch Verwendung des Begriffs des "guten ökologischen Zustand" in § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG wird maßgeblich auf die biologischen Qualitätskomponenten eines oberirdischen Gewässers abgestellt, während den hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nur eine unterstützende Bedeutung zukommt Die in § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG genannten Bewirtschaftungsziele hingegen sind nicht auf den ökologischen Zustand beschränkt, sondern umfassen neben dem mengenmäßigen Zustand auch den chemischen Zustand des Grundwassers. Das Verschlechterungsverbot in Nr. 1 und das Erhaltungsgebot in Nr. 3 beziehen sich ausdrücklich auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Auch in Nr. 2 werden durch den Begriff der Schadstoffkonzentration chemische Veränderungen des Grundwassers in den Blick genommen. Die Verweisungsnorm des § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG erklärt die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG für die Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungszielen einschränkungslos für entsprechend anwendbar. Die Ausnahmenvorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG ist in ihrem Anwendungsbebereich daher nicht auf Fälle beschränkt, in denen der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder der Zustand sich verschlechtert. ...“.

³⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Orientierungssatz 2 (der im Orientierungssatz 2 verwendete Begriff „Abwasserschutz“ wurde hier durch „Abwasserbeseitigung“ ersetzt), Rdnr. 53, vorausgehend: VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, 4 K 321/10 (Welzow-Süd), Rdnrn. 76ff., bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019,

6. *Die Prüfung, ob andere geeignete Maßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 WHG zur Erreichung der Ziele des Vorhabens zur Verfügung stünden, erfolgt unter Beachtung der Ziele des Vorhabenträgers. Zumutbar sind Abstriche vom Zielerfüllungsgrad. Die Prüfung darf nicht auf ein anderes Projekt hinauslaufen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht nicht berücksichtigt zu werden³⁶. Die sog. Null-Variante, also ein vollständiges Absehen von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung dar³⁷.*
7. *Sind für einen Wasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festgelegt, können auch für diese vorhabenbezogene Ausnahmen zugelassen werden (s. Kap. 2.1.10 Nr. 5).*
8. *Eine Ausnahme kann von der zuständigen Zulassungsbehörde nur im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde erteilt werden (§ 126 Abs. 6 BbgWG).*
9. *Ausnahmen nach §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG sind in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG)³⁸. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sind die planerischen Auswirkungen und Anpassungen in Bezug auf Bewertung und Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers zu prüfen.*

7 Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen (§ 8 OGewV, § 7 Abs. 3 Nr. 2 GrwV, Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 EU-WRRL³⁹)

1. *Bei Auswirkungen eines Vorhabens auf Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist zu prüfen, ob das Vorhaben dazu führt, dass im Reinwasser die Werte der*

³⁶ BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2010 - 4 B 54.09 - NVwZ 2010, 1289 <1291>, juris Rn. 9.

³⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 58: „In die Betrachtung sind nicht näher spezifizierte Alternativen einzubeziehen sowie deren Nutzen und Nachteile abwägend in die Beurteilung der in Rede stehenden Veränderungen einzustellen Da die Regelung Parallelen zur Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG aufweist, kann die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herangezogen werden, wonach von einer Alternative dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2010 - 4 B 54.09 -...) Die sog. Null-Variante, also ein vollständiges Absehen von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung dar, da Prüfungsgegenstand ein bestimmtes Projekt sein muss ...“.

³⁸ BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 – 7 A 1.15 (Weservertiefung), Leitsatz 5:

„5. § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG erfordert im Einklang mit dem Unionsrecht nicht, dass eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG bereits vor Planfeststellung des im Ausnahmewege zugelassenen Vorhabens in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Rn. 166 f.).“; OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 8.11.2016 1 A 11653/16 (WKA in der Lahn), Rdnr. 127.

³⁹ **§ 8 OGewV:** Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen

(1) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 sind die Oberflächenwasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, mit dem Ziel zu bewirtschaften, eine Verschlechterung ihrer Qualität

Trinkwasserverordnung unter Berücksichtigung des für die Aufbereitung des Rohwassers angewandten Aufbereitungsverfahrens nicht mehr eingehalten werden können.⁴⁰ Bei einer Auswirkung auf Indikatorparameter (Anlage 3 der Trinkwasserverordnung) ist zu prüfen, ob ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht.

2. *Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind Wasserkörper, aus denen das Rohwasser unmittelbar für die weitere Aufbereitung als Trinkwasser entnommen wird. Sie sind in den Schutzgebietsverzeichnissen der Bewirtschaftungspläne aufgeführt⁴¹.*
3. *Die Prüfung wird regelmäßig durch den strengen, auf die lokale Beschaffenheit des für die Wasserversorgung verwendeten Wassers bezogenen nationalen Prüf- und Bewirtschaftungsmaßstab gemäß § 48 WHG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 (bei Gewässerbenutzungen) bzw. § 36 Abs. 1 (bei Anlagen) i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG abgedeckt.*

8 Prüfungsschema

(s. folgende Seite)

zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.

(2) Die Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind im Bewirtschaftungsplan auf Karten darzustellen.

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 WRRL:

Die Mitgliedstaaten sorgen für den Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. ...

⁴⁰ s. Schlussanträge der Generalanwältin vom 2. März 2023 zu Vorlagefragen des VG Cottbus:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62021CC0723&from=de>.

„Zu Fragen 3 und 4: Eine Verschlechterung der Wasserqualität gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 liegt vor, wenn ein Vorhaben geeignet ist, die in der Richtlinie 98/83 festgelegten Parameter zu überschreiten. In einem Fall, der einen in Anhang I Teil C der Richtlinie 98/83 aufgeführten Schadstoff betrifft, begründet eine solche Überschreitung eine Verschlechterung jedoch nicht allein auf der Grundlage des für einen Schadstoff wie Sulfat festgelegten Wertes. In solch einem Fall muss, um eine Verschlechterung der Wasserqualität im Sinne von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 feststellen zu können, ein Risiko für die menschliche Gesundheit bestehen, und infolgedessen muss zur Vermeidung eines solchen Risikos eine Anpassung des Aufbereitungsverfahrens notwendig sein.“

⁴¹ s. Anhang A1-1 des 3. Bewirtschaftungsplanes (2021-2027) für die Flussgebietseinheit Elbe

<https://mluk.brandenburg.de/w/WRRL2022-27/Bewirtschaftungsplan/Anhaenge/Anhang-A1-1-FGG-Elbe-Bewirtschaftungsplan.pdf>

und Anhang 2 des 3. Bewirtschaftungsplanes (2021-2027) für die Flussgebietseinheit Oder

<http://kfge-oder.de/kfge-oder/de/service/ver%C3%B6ffentlichungen/#>.

Prüfschema Verschlechterungsverbot im Zulassungsverfahren.
 Bezieht Erlaubnis gem. §§ 10, 12 WHG

